

Extra-Blatt.

Se. k. k. apostolische Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes allergnädigst zu beschließen geruht.

Se. Majestät haben die Errichtung einer Nationalgarde zur Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ruhe und Ordnung der Residenz und zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, und zwar unter den Garantien, welche sowohl der Besitz als die Intelligenz dem Staate darbieten, zu bewilligen geruht, und versehen sich von der Treue und der Ergebenheit Ihrer Unterthanen, daß sie dem Ihnen bewiesenen Vertrauen entsprechen werden.

Zugleich haben Se. Majestät Ihren Oberstjägermeister und Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Hoyos zum Befehlshaber der Nationalgarde ernannt.

Wien am 14. März 1848.

Johann Calakko Freih. von Gestieticz,
k. k. Nieder Oester. Regierungs-Präsident.

Erklärung

Die K. K. Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre, die
unterzeichneten Herren, welche sich zu dem
Zwecke der Einreichung ihrer Arbeiten
angeboten haben, zu benachrichtigen, dass die
Einreichung derselben bis zum 1. März 1818
erlaubt ist.

Die K. K. Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre,
die unterzeichneten Herren, welche sich zu dem
Zwecke der Einreichung ihrer Arbeiten
angeboten haben, zu benachrichtigen, dass die
Einreichung derselben bis zum 1. März 1818
erlaubt ist.



Zugleich haben die K. K. Hof- und Staatskanzlei
die Ehre, die unterzeichneten Herren, welche sich
zu dem Zwecke der Einreichung ihrer Arbeiten
angeboten haben, zu benachrichtigen, dass die
Einreichung derselben bis zum 1. März 1818
erlaubt ist.

Wien am 14. März 1818

Joseph von Dalasch, Reichs- und
Staatskanzler